

## Hintergrund:

Mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) wurde die Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab 1. August 2013 auch für Kinder unter 3 Jahren geschaffen. Gleichzeitig stellte der Bund ein Sondervermögen bereit, um Länder und Kommunen bei der Umsetzung zu unterstützen. In den Jahren 2008 bis 2013 stehen im Sondervermögen des Bundes insgesamt 2,15 Milliarden Euro für Investitionen zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Förderungsfähig sind demnach Investitionen in Einrichtungen (Neu-, Aus- und Umbau oder die Umwandlung, Sanierung, Renovierung, Modernisierung und Ausstattung von Einrichtungen) sowie in der Kindertagespflege zur Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen. Die Investitionsmittel des Bundes werden durch die Bundesländer nach landesspezifischen Richtlinien verwaltet und bewilligt. Eine Beteiligung der Länder und Kommunen (Drittelerung der Investitionskosten) muss dabei erfolgen.

In der Öffentlichkeit wurden in den letzten Monaten vermehrt Zweifel geäußert, ob der Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung für Kinder unter 3 Jahren tatsächlich ab 1. August 2013 eingelöst werden kann. Der zweite Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes der Bundesregierung sieht in vielen Regionen dringenden Handlungsbedarf, um das Ausbauziel zu erreichen. Im September 2011 berichtet die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ.NET 13.09.2011) über einen bereits bestehenden akuten und sich verschärfenden Fachkräftemangel. Eine Studie im Auftrag des DGB (Dr. Klaus Klemm: Drei Jahre nach dem Bildungsgipfel – eine Bilanz) bilanzierte im Oktober 2011 neben noch fehlenden 273.000 Plätzen in Tageseinrichtung und Tagespflege, dass „bis 2013 in den Kindertageseinrichtungen etwa 8.800 und in der Kindertagespflege etwa 32.400 Personen fehlen werden.“ Klemm weiter: „Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Ausbauziel 35 Prozent (im Westen) kaum mehr erreichbar ist und dass das Ziel, im erforderlichen Umfang Personal zu qualifizieren, absehbar unerreichbar ist.“ Ebenfalls im Oktober 2011, nämlich am 27., meldete sich der Städtetag zu Wort. Der Städtetag geht stellenweise von einem Betreuungsbedarf von 50%-60% bei den U3-Jährigen aus, also einer wesentlich höheren Quote, als die von der Bundesregierung angestrebten 35%. Gleichzeitig weist er auf den bereits bestehenden Fachkräftemangel hin. In der Folge erwartet der Städtetag, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung der U3-Jährigen nicht gewährt werden kann und befürchtet Schadensersatzklagen aus den betroffenen Familien.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

(Fragekomplex Ausbaustand)

- Wie hoch ist die Quote der derzeitigen U3-Betreuung (bitte aufgeschlüsselt in Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Betreuung in Kindertagespflege)?
  - a) Halbtags (max. 5h/Tag)
  - b) Ganztags (min. 7h/Tag)
  - c) Mit Randbetreuung (früh oder/und spät)
  - d) insgesamt
- Wie hoch ist der in der örtlichen Jugendhilfeplanung ermittelte tatsächliche U3-Betreuungsbedarf (bitte aufgeschlüsselt in Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Betreuung in Kindertagespflege)?
  - a) Halbtags (max. 5h/Tag)

- b) Ganztags (min. 7h/Tag)
- c) Mit Randbetreuung (früh oder/und spät)
- d) insgesamt
- Wie viele U3-Plätze bestanden vor dem Start des Kinderbetreuungsausbauprogrammes vor 2007 und wie viele wurden im Rahmen des Ausbaus seit 2007 geschaffen (bitte aufgeschlüsselt in Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Betreuung in Kindertagespflege)?
  - a) Halbtags (max. 5h/Tag)
  - b) Ganztags (min. 7h/Tag)
  - c) Mit Randbetreuung (früh oder/und spät)
  - d) insgesamt
- Wie viele U3-Plätze müssen noch geschaffen werden, um die im KiföG anvisierte Quote von 35 % zu erreichen?
  - a) Halbtags (max. 5h/Tag)
  - b) Ganztags (min. 7h/Tag)
  - c) Mit Randbetreuung (früh oder/und spät)
  - d) insgesamt
- Wie viele dieser zu schaffenden Plätze sollen im Bereich der Kindertagespflege geschaffen werden?
  - a) Halbtags (max. 5h/Tag)
  - b) Ganztags (min. 7h/Tag)
  - c) Mit Randbetreuung (früh oder/und spät)
  - d) insgesamt
- Inwiefern wurden demographische Faktoren (z.B. rückläufige oder ansteigende Geburtenentwicklung) bei der Berechnung der benötigten Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz berücksichtigt?
- Sind die Kindertagespflegepersonen an die Bedarfsplanung angeschlossen und wenn ja, wie und wenn nein, warum nicht?
- Existiert eine Verlaufsplanung, mit der der angestrebte Ausbau bis 2013 sichergestellt werden kann gemäß SGB VIII § 24a?
- Sind U3-Betreuungsplätze durch Umwandlung anderer Betreuungsplätze entstanden und wenn ja in welchem Umfang?
- Mit welchen Auswirkungen auf die Ü3-Betreuung wird gerechnet (z.B. steigender Ü3-Betreuungsbedarf)?
- Wie viele Eltern (Absolut und im Verhältnis) haben auf Grundlage von SGB VIII § 24a Abs. 3 (Bitte unterscheiden nach Nr. 1 und 2) einen Rechtsanspruch auf Betreuung geltend gemacht und wie viele davon (Absolut und im Verhältnis) haben daraufhin keinen Betreuungsplatz für ihr Kind bzw. ihre Kinder erhalten? In wie vielen Fällen wurde daraufhin von den betroffenen Eltern der Rechtsweg eingeschlagen und wie viele davon haben im Ergebnis einen Betreuungsbedarf anerkannt und zugewiesen bekommen?

(Fragekomplex Finanzierung)

- Sind Mittel aus dem Sondervermögen zum Kindertagesbetreuungsausbau von der Kommune beantragt worden? Sind die beantragten Mittel bewilligt worden und in der Kommune

tatsächlich angekommen? Falls beantragte Mittel vom Land verweigert wurden, aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung der Anträge?

- Wie hoch sind die Investitionskosten pro Platz?
- Wie hoch sind die Anteile, die vom Bund, vom Land und von der jeweiligen Kommune übernommen werden? Ist die Aufteilung der Finanzierung (1/3 Bund, 1/3 Länder, 1/3 Kommune) sichergestellt?
- Sind die bereitgestellten Mittel aus dem Sondervermögen ausreichend gemessen
  - a) am Bedarf und
  - b) am von der Bundesregierung im KiföG festgesetzten Ausbauziel einer Betreuungsquote von 35%? Wenn nicht, wie viel fehlt gemessen an a.) und b.) und wie soll der Rechtsanspruch bis 2013 sichergestellt werden?
- Existieren neben dem Sondervermögen und der korrespondierenden Landesprogramme weitere Landesprogramme zum Ausbau der Betreuungsplätze und wenn ja, wurden Mittel daraus beantragt und bewilligt?
- Ist die dauerhafte Finanzierung für den laufenden Betrieb gesichert? Wenn nein, welche Lösungswege hierfür werden gesucht?
- Welchen Anteil hat die Kinderbetreuung (insgesamt und U3-Betreuung) vom Kinder- und Jugendhilfeeetat?
- Wird die Finanzierung der Kinderbetreuung Auswirkung auf andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe haben?

(Fragekomplex personelle Ausstattung / qualitative Absicherung)

- Ist die personelle Ausstattung für
  - a.) die im KiföG festgelegte 35% Betreuungsquote und
  - b.) den, sollte er abweichend sein, tatsächlich ermittelten Bedarf sichergestellt?
  - c.) die notwendige Fachkraft-Kind-Relation eingehalten werden kann?
- Wie ist die aktuelle Betreuungsrelation (bitte aufgeschlüsselt nach Alter der Kinder und Qualifikation des Personals)? Steht diese im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben?
- Ist die Qualifizierung des erzieherischen Fachpersonals aus kommunaler Sicht ausreichend abgesichert?
- Ist die Qualifizierung des erzieherischen Fachpersonals im Bereich der Kindertagespflege gesichert?
- Ist die Vernetzung und die fachliche Anbindung der Kindertagespflegepersonen durch das örtliche Jugendamt gegeben?

(Fragekomplex privatwirtschaftlicher Ausbau)

- Gibt es im Rahmen des Kinderbetreuungsausbaus Projekte im PPP-Verfahren (Privat-Public-Partnership) und wenn ja in welchem Umfang und mit wem?
- Ist aus den Mitteln des Sondervermögens die Einrichtung von Betreuungsangeboten in Betriebskindertagesstätten gefördert worden und wenn ja, wenn ja in welchem Umfang und in welchem Umfang sind diese öffentlich zugänglich (für nicht Betriebsangehörige)?